

Satzung für das Jugendparlament Neubiberg

Stand 04/2024

Rechtliche Hinweise

Das Jugendparlament Neubiberg ist befugt seine eigenen Regeln und Statuten für seine parlamentarische Arbeit festzulegen (siehe §27a Abs. 6 und §27 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates von Neubiberg (2020-2026)).

Das amtierende Jugendparlament ist befugt, seine Regeln und Statuten jederzeit durch eine Abstimmung zu ändern (siehe §7).

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1 Das Jugendparlament

- (1) Das Jugendparlament ist ein beratendes Gremium des Gemeinderates der Gemeinde Neubiberg.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus 13 Mitgliedern.
- (3) Mitglieder dürfen bei der Wahl nicht jünger als 12 Jahre oder älter als 18 Jahre sein. (siehe GeschO GR Nbb 2020-2026)

§2 Anwesenheit und Terminfestlegung

- (1) Sitzungstermine werden von dem amtierenden Jugendparlament am Anfang seiner Legislaturperiode festgelegt.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Jugendparlament sind aufgefordert, bei den in §2

Abs. 1 festgelegten Sitzungsterminen anwesend zu sein.

(3) Die gewählten Mitglieder sind aufgefordert, bei spontaner oder geplanter Abwesenheit, dies, wenn möglich, vor Beginn einer Sitzung mitzuteilen.

(4) Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

(5) Die Anwesenheit ist im Sitzungsprotokoll bzw. mit einer Anwesenheitsliste festzuhalten.

(6) Bei häufiger unentschuldigter Abwesenheit greift §4.

§3 Positionen im Jugendparlament

(1) Es besteht die Pflicht zur Besetzung der in §3 Abs. 2,3 und 4 genannten Positionen, um den parlamentarischen Betrieb zu garantieren.

(2) Zwei Moderatoren (Moderator und sein Stellvertreter).

1. Aufgaben der Moderatoren

1.1 Die Moderatoren sitzen dem Gremium vor und leiten die Sitzungen.

1.2 Die Moderatoren haben eine Tagesordnung vor jeder Sitzung zu entwerfen.

1.3 Die Moderatoren sind für die interne Organisation zuständig.

(3) Zwei Sprecher (Sprecher und sein Stellvertreter).

1. Aufgaben der Sprecher

1.1 Der Sprecher und sein Stellvertreter vertreten das Jugendparlament nach außen.

1.2 Die Sprecher sind für die externe Kommunikation zuständig.

1.3 Die Sprecher haben das Jugendparlament angemessen zu repräsentieren.

(4) Ein Protokollführer. Weitere Details sind in §9 festgehalten.

(5) Es ist dem Jugendparlament möglich, zusätzliche Positionen zu besetzen, um die parlamentarische Arbeit zu vereinfachen bzw. zu verbessern. Vorschläge für solche Positionen sind in §2 Abs. 6 zu finden.

(6) Vorgeschlagene Positionen sind ein Social-Media-Beauftragter und ein Schatzmeister.

§4 Wiederholte unentschuldigte Abwesenheiten und Rücktritt

- (1) Bei dem unentschuldigtem Fehlen bei mehr als drei Sitzungen in Folge greifen §4 Abs. 2-6.
- (2) Das betroffene Mitglied ist über seine Inaktivität zu informieren und wird aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme ist innerhalb von 4 Werktagen abzugeben.
- (3) Der Rücktritt als Mitglied und damit das Verlassen des Jugendparlaments ist jederzeit möglich. Der Jugendreferent muss über den Rücktritt schriftlich benachrichtigt werden, ansonsten ist der Rücktritt ungültig.
- (4) Im Falle von §4 Abs. 3 und Abs. 5 ist eine unverzügliche Nachbesetzung nötig (§5 Abs. 2).
- (5) Sollte die betroffene Person nach Ausführung von §4 Abs. 2 ihr Verhalten fortsetzen, ist das Jugendparlament nach Absprache mit dem Jugendreferenten befugt, mithilfe einer Abstimmung die betroffene Person ihres Amtes zu entheben (siehe §8).
- (6) Sollte sich nach der Ausführung von §4 Abs. 2 ein Verhalten zeigen, das bezweckt, §4 Abs. 2 zu umgehen, ist die Durchführung von §4 Abs. 5 ebenfalls möglich.

§5 Nachbesetzungen

- (1) Im Falle von §4 Abs. 3 und Abs. 5 ist eine unverzügliche Nachbesetzung nötig (§5 Abs. 2), welche im Rahmen von §5 Abs. 2 erfolgt.
- (2) Es sind die nicht gewählten Kandidaten der vorausgegangenen Wahl, in Reihe ihrer Wahlergebnisse in absteigender Reihenfolge, zu kontaktieren und ihnen die Besetzung der vakanten Position anzubieten.

§6 Die Satzung

- (1) Die Satzung legt die Regeln für die Arbeit des Jugendparlaments fest.
- (2) Die Satzung kann durch eine Abstimmung des Jugendparlaments geändert werden.
- (3) Die Satzung kann nur durch den Jugendreferenten bzw. durch ein von dem Jugendparlament in einer Abstimmung autorisiertes Mitglied bearbeitet werden.
- (4) Die Satzung muss nach jeder Wahl des Neubiberger Jugendparlaments in der ersten Sitzung mit einer 2/3-Mehrheit verabschiedet werden.

§7 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen werden von dem amtierenden Moderator oder von seinem Stellvertreter abgehalten.
- (2) Bei Abstimmungen ist die Zustimmung mit dem in §7 Abs. 5 und 6 festgelegten Quorum aller anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments nötig, um die abzustimmende Entscheidung zu beschließen bzw. zu verabschieden.
- (3) Sollte die in §7 Abs. 2 genannte Mindeststimmenanzahl nicht erreicht worden sein, wird die Entscheidung nicht verabschiedet und kann erneut zur Abstimmung gebracht werden.
- (4) Es besteht bei folgenden Themen und Bereichen eine Abstimmungspflicht:
 - 4.1 Entscheidungen, bei dem die Geldmittel des Jugendparlaments benötigt werden;
 - 4.2 Amtsenthebungen;
 - 4.3 Änderungen an der Satzung;
 - 4.4 Autorisierung eines Mitgliedes des Jugendparlaments zur Bearbeitung der Satzung;
 - 4.5 Verabschieden einer Satzung;
 - 4.6 "Vertrauensfragen" (§10);
- (5) Bei folgenden Entscheidungen sind mindestens 50% aller Stimmen nötig:

- 5.1 Geldentscheidungen (§7 Abs. 4, 4.1);
- 5.2 Die Autorisierung eines Mitgliedes für das Bearbeiten der Satzung;
- (6) Bei folgenden Entscheidungen sind mindestens 2/3 aller Stimmen nötig:
 - 6.1 Amtsenthebungen;
 - 6.2 Änderungen an der Satzung;
 - 6.3 Verabschieden der Satzung;
 - 6.4 "Vertrauensfragen" (§10);
- (7) Bei Abstimmungen ist nur eine Zustimmung oder Ablehnung für die abzustimmende Entscheidung möglich.
- (8) Die Entscheidung jedes anwesenden Mitgliedes des Jugendparlaments muss klar zu erkennen sein.

§8 Amtsenthebungen

- (1) Amtsenthebungen sind nur die letzte in Betracht zu ziehende Möglichkeit.
- (2) Der Jugendreferent hat ein Veto-Recht bei Amtsenthebungsverfahren.
- (3) Der Jugendreferent muss bei jedem Amtsenthebungsverfahren anwesend sein.
- (4) Im Falle von §4 Abs. 5 und Abs. 6 ist eine Amtsenthebung möglich.
- (5) Im Falle eines Gesetzesverstoßes durch ein Mitglied des Jugendparlaments ist ein Amtsenthebungsverfahren möglich.
- (6) Im Falle von blockierendem oder besonders störendem Verhalten ist ein Amtsenthebungsverfahren möglich.

§9 Protokoll

- (1) Das Protokoll dokumentiert die Geschehnisse einer Jugendparlamentssitzung.
- (2) Es besteht eine Protokollpflicht für jede Sitzung.

(3) Alle Ereignisse einer Sitzung sind in dem dazugehörigen Protokoll festzuhalten.

(4) Bei Abwesenheit des Protokollführers ist es nötig, dass das Protokoll von einer der anwesenden Personen verfasst wird.

§10 Die "Vertrauensfrage"

(1) Wenn das Gremium mit der Arbeit einer Person, die eine Position innerhalb des Jugendparlaments bekleidet, unzufrieden ist oder diese ihre Kompetenzen überschreitet, kann eine Abstimmung über den Verbleib der Person in dieser Position initiiert werden.

(2) Für eine sogenannte "Vertrauensfrage" müssen mindestens 4 Personen ein Gesuch bei dem amtierenden Moderator oder seinem Stellvertreter vorbringen.

(3) Der amtierende Moderator ist verpflichtet, das Amt der betroffenen Person dem Plenum zur Abstimmung vorzulegen, sobald ein Gesuch, dass die nötigen Bedingungen erfüllt, an ihn herangertragen wird.

(4) Wenn die "Vertrauensfrage" den amtierenden Moderator betrifft, muss diese bei seinem Stellvertreter eingereicht werden. Dieser darf die Abstimmung nicht verschieben oder blockieren und hat diese abzuhalten.

(5) Bei einer erfolgreichen Abstimmung (§7 Abs. 6) wird die betroffene Person von ihrer Position unverzüglich entfernt und diese kann neu besetzt werden. Im Falle von amtierenden Moderator oder Sprecher rücken ihre Stellvertreter nach.

(6) Scheitert die Abstimmung, kann diese dem Plenum erst nach 72 Stunden erneut vorgelegt werden.

